

# Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 11

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Donnerstag, den 15.12.2022.

## 1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/10/2022 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2022**

### **Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XIII/10/2022 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2022 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

## 2. **Anträge**

### 2.1 **Antrag der SPD-Fraktion bezgl. "Überflutung in Westerfeld" sowie weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Situation**

### **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1) die Planung von Regenrückhaltmaßnahmen in den Bächen Usa, Häuserbach und Arnsbach oberhalb von Anspach, Hausen-Arnsbach und Westerfeld schnellstmöglich voranzutreiben.

2) dass der Magistrat einen Krisenplan (z.B. Ad-hoc Rohrreinigungen, Bereitschaftsdienst Bauhof mit Kostenangabe) zum Umgang mit Starkregenereignissen erarbeitet und diesen im Rahmen einer Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung übermittelt.

3) Informationsveranstaltungen in den Stadtteilen Anspach, Westerfeld und Hausen durchzuführen und einen in den Stadtteilen zu verteilenden Flyer zu erstellen. Darin sollen u.a. Kontaktmöglichkeiten im Notfall, Akutmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger und Präventionsmaßnahmen für Haus und Hof thematisiert werden.

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

## 3. **Punkte ohne Aussprache**

### 3.1 **2022-04 Taunuslicht Südlicher Stabelstein - Ergänzung Freigabe der Entwurfsplanung**

**Vorlage: 339/2022**

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vorgelegte Entwurfsplanung über das Ing. Büro Dr. Wieland, Mühlthalstraße 16, 64297 Darmstadt, für die Baumaßnahme „2022-04 Taunuslicht Südlicher Stabelstein“ umzusetzen.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt im Vorgriff auf die zu erwartende Haushaltsgenehmigung 2023, über Investitionsnummern 720-00-2, 720-00-3 und 720-00.4.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.2 **Abfallgebühren 2023**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013 S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

**3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-)  
über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2021**

**Artikel I**

**§ 17  
Höhe der Gebühren**

Der Paragraf wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	120,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	240,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.101,00 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	37,00 €

Bioabfallbehälter 120 Liter	3,00 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	6,00 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

**Artikel II**

**§ 21 In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 aus der 2. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 04.11.2021 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.3 Wassergebühren 2023 – Redaktionelle Änderung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022**

**Vorlage: 371/2022**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 03.11.2022 wie folgt anzupassen:

**§ 37 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die §26 Abs. 3 und §37 aus der Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft gesetzt.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4. Punkte mit Aussprache**

**4.1 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021**

**Vorlage: 307/2022**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2022 (GVBl. S. 499), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.07.2021**

**Artikel I  
Änderung § 4 Absatz 2:**

**§ 4  
Betreuungszeiten**

(2) Während der gesetzlichen Schulferien in Hessen erfolgt i.d.R. eine dreiwöchige Schließzeit. In den kommunalen Kindertagesstätten erstreckt sich diese i.d.R. über die letzten drei Wochen der Sommerferien. An gesetzlichen Feiertagen, im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den Brücken-Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam bleiben die Einrichtungen geschlossen.

**Artikel II**

**§ 17  
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, die Schließung der Brückentage 2023 probeweise für ein Jahr vorzunehmen. Die Stadt bietet eine Notbetreuung für Eltern an, die keine andere Betreuungsmöglichkeit an diesen Tagen haben. Diese Probe wird evaluiert und der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung vorgelegt.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

- 4.2 Neuer Gesellschaftervertrag der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH  
Hochtaunuskreis,  
61250 Usingen  
Vorlage: 330/2022**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die abschließende Beratung über den vorliegenden Vertragsentwurf der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH zunächst zurückzustellen, bis alle Fragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2022 sowie alle weiteren Fragen der Fraktionen, welche bis Mitte Januar 2023 in der Verwaltung eingehen/vorliegen, erörtert und geklärt sind. Die Beantwortung der Fragen soll zunächst über die kommunalen Spitzenverbände abgedeckt werden. In der nächsten Sitzungsrunde soll entschieden werden, wie mit dem Vertragsentwurf weiter verfahren wird.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

- 4.3 Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2020 und Entlastung des Magistrats  
Vorlage: 363/2022**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2020 nebst Prüfbericht. Gleichzeitig wird der Magistrat entlastet.

Prüfungsbeanstandung 1: fehlerhafte Vergabe und Verstoß gegen § 99 Abs. 1 HGO (S.27)  
Prüfungsbeanstandung 2: fehlerhafte Vergabe und Verstoß gegen § 99 Abs. 1 HGO (S. 27)  
Prüfungsbeanstandung 4: Verstoß gegen § 10 HVTG (S. 28)  
1, 2, 4: Wird im Zuge der neuen Vergabeordnung durch Verwaltung berücksichtigt.

Prüfungsbeanstandung 3: Verstoß gegen §§ 96 Abs. 1 und 99 Abs. 1 HGO (S. 28)  
Prüfungsbeanstandung 5: Verstoß gegen § 99 Abs. 1 HGO (S.46)  
3+5: Unmittelbare Folge der Haushaltsplanung und der Beschlüsse der Politik. Nur durch Konsolidierung und Einsparungen zu ändern. Diese Maßnahmen bleiben jedoch weiteren Beschlüssen vorenthalten.

Im Zuge des Jahresabschlusses wurden überplanmäßige Ausgaben festgestellt, die im Rahmen dieses Jahresabschlusses genehmigt werden (S. 296,297/336):  
THH 01 Innere Verwaltung 155.653,00 € (überplanmäßige Aufwendungen)  
THH 02 Allgemeine Sicherheit und Ordnung 34.484,34 (überplanmäßige Aufwendungen)  
THH 04 Kultur und Wissenschaft 2.859,80 € (überplanmäßige Aufwendungen)

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

- 4.4 Waldwirtschaftsplan 2023**

**Vorlage: 297/2022**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorgelegten Waldwirtschaftsplan 2023.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

4.5

**Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023**

**Vorlage: 284/2022**

**Beschlüsse:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2023 – 2026 gem. § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf Basis der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2022.

**Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Haushaltssatzung 2023 gem. § 97 Abs. 2 und Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 1 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006 (GVBl. I 2006 S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2021 (GVBl. S. 498) inklusive des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Teilhaushalte und des Stellenplans auf Basis der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2022.

**Haushaltssatzung  
der Stadt Neu-Anspach  
für das Haushaltsjahr 2023**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	42.223.782 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.344.820 EUR

**mit einem Saldo von - 121.038 EUR**

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.429.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

**mit einem Saldo von 1.429.000 EUR**

**mit einem Überschuss von 1.307.962 EUR**

im Finanzhaushalt

<b>mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	<b>584.576 EUR</b>
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.028.910 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 7.450.848 EUR
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>- 3.421.938 EUR</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.421.938 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.803.398 EUR
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>1.618.540 EUR</b>

**mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von - 1.218.822 EUR**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**3.421.938 EUR**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**10.112.880 EUR**

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**1.000.000 EUR**

festgesetzt.

## § 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	758 v.H.
davon Generationenbeitrag	218 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

## § 6

Entfällt.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 15.12.2022 beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

## § 8

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.

b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

c) Um die Zielsetzung der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskrisen von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

## § 9

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

-

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

126-08 (12601) Anschaff. v. Mannschaftstransportbussen FFW, 2023 und 2024, aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

126-13 (12601) Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach, 2023 und 2024, aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

424-07 (42401) Bewegl. Anlageverm. Sportanl. ARS, bis Beschluss Vertragswerk, aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

**Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 4.6 Hebesatzsatzung 2023

**Vorlage: 328/2022**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer nicht anzupassen.

Gemäß § 3 der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Fassung vom 25.02.2021 gilt diese fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

**Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.7 Nachwahl eines Vertreters für den Wirtschaftsbeirat der Stadt Neu-Anspach sowie einer Vertreterin und einer Stellvertreterin für den kirchlichen Kindergartenausschuss**

**Vorlage: 368/2022**

**Beschluss:**

Nachdem sich gegen eine offene Abstimmung keine Einwände erheben, wählt die Stadtverordnetenversammlung

1) Herrn Andreas Schirner als Vertreter der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen in den Wirtschaftsbeirat der Stadt Neu-Anspach,

2) Frau Anja Utterodt als Vertreterin der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach in den kirchlichen Kindergartenausschuss,

3) Frau Karin Birk-Lemper als Stellvertreterin der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach in den kirchlichen Kindergartenausschuss.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**5. Mitteilungen des Magistrats**

**5.1 Sachstand Fördermittel Schwimmbadsanierung**

**Vorlage: 325/2022**

**Mitteilung:**

Mit Eingang eines Änderungsbescheides per Mail vom 25.10.2022 teilt der Projektträger Jülich mit, dass nach der baufachlichen Prüfung der Oberfinanzdirektion (OFD) 500.000€ Fördermittel des Bundes für die Sanierung zur Verfügung stehen. Der Förderbescheid des Landes (SWIM) steht noch aus, da dieser erst nach der Zusage der Bundesfördermittel erstellt wird. Der Förderbescheid des Landes wird in Kürze erwartet. Mehrkosten für das Projekt mussten in den notwendigen Finanzierungsplan für die OFD eingearbeitet werden und wurden per Mitteilung 153/2021 offengelegt. Diese und mögliche mittlerweile entstehende Mehrkosten werden von der ausführenden Fachabteilung in die Haushaltsberatungen eingebracht.

**5.2 Konzept der SG Westerfeld 2032 - Entwicklung Verein und Sportanlage**

**Vorlage: 335/2022**

**Mitteilung:**

In der Sitzung des Sozialausschusses am 14.09.2022 hat die SG Westerfeld 1910 e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Steffen Heil, seine mittel- und langfristigen Ziele vorgestellt.

Diese Vorstellung hat die SGW in einem „Konzept 2032“ zusammengefasst und der Verwaltung vorgelegt. Das Konzept ist als Anlage beigefügt.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die bestehende, in die Jahre gekommene Sportanlage in Westerfeld mit Verbesserungen, neuen Ideen und damit verbundenen Investitionen an die Gegebenheiten der modernen Zeit anzupassen.



### **5.3 Sanierungsnachfrage L3270 an Hessen Mobil**

**Vorlage: 345/2022**

#### **Mitteilung:**

Gemäß Antrag 3.3 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2022, wurde an Hessen Mobil eine Anfrage gestellt.

Die Anfrage bezüglich der evtl. gepl. Sanierung der L3270, wurde von Hessen Mobil mit Schreiben vom 02.11.2022 (Anlage) beantwortet.

### **5.4 Wehrführung Freiwillige Feuerwehr Rod am Berg**

**Vorlage: 347/2022**

#### **Mitteilung:**

Herr Eric Mank hat schriftlich seine Entlassung, zum 31.12.2022, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rod am Berg beantragt.

Herr Mank hat seit dem Ausscheiden des Wehrführers Florian Koep das Amt des Wehrführers mit übernommen. Mit dem Ausscheiden von Herrn Mank ist die Freiwillige Feuerwehr Rod am Berg ohne Führung.

Die Stadtbrandinspektoren suchen aktuell nach einer Lösung.

### **5.5 Sachstandsbericht 2022 zu Projekten aus dem Stadtentwicklungskonzept „Perspektiven 2040“**

**Vorlage: 348/2022**

#### **Mitteilung:**

Im Jahr 2022 konnte an 4 Schlüsselprojekten weitergearbeitet werden. Darüber hinaus wurde am 21.07.2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Entwicklung des Gewerbegebietes Wenzholz, welches bei der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes als potentiell neues Gewerbegebiet für die Neuaufstellung des regionalen Flächennutzungsplanes Südhessen bestimmt wurde, vorzuziehen und ein Zielabweichungsverfahren sowie eine Flächennutzungsplanänderung anzustreben.

Das Schlüsselprojekt 5.1.2 „Vergabematrix für eine sozialverträgliche Stadtentwicklung“ beinhaltet drei Unterpunkte. In einem der drei Unterpunkte geht es um die Vergabe von Grundstücken zur Bildung von Wohneigentum an private Bauherren. Die Verwaltung hat bereits 2021 neue Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken erarbeitet. Am 21.07.2022 wurde der Beschluss von der Stadtverordnetenversammlung zu den neuen Vergaberichtlinien gefasst und soll bei der Vergabe der nächsten Wohnbaugrundstücke zur Anwendung kommen.

Ein weiteres Schlüsselprojekt, welches nicht von der Verwaltung angestoßen wurde, sondern aus der aktuellen Situation heraus entstanden ist, ist das Projekt 5.2.4 „Globaler Highway Glasfaser“. Am 22.06.2021 wurde ein Kooperationsvertrag mit der Firma „Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH“ zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Stadtgebiet der Stadt Neu-Anspach abgeschlossen. Derzeit läuft die Akquise für das gesamte Stadtgebiet. Bisher wurden nur die „weißen Flecken“ (Ausbau des Hochtaunuskreises) ausgebaut. Hier befinden sich die beauftragten Firmen noch in den Restarbeiten / Mängelbeseitigung.

Im Juni 2021 hat sich die Stadt Neu-Anspach für das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ beworben. Mit einem Teil des zugesprochenen Fördergeldes kann das geplante Schlüsselprojekt 5.3.3 „Architektenwettbewerb Neue Mitte“ bzw. das Schlüsselprojekt 5.3.4 „Marktplatzkonzept-

Piazza zum Leben“ finanziert werden. Die Ausschreibung für den Architektenwettbewerb erfolgte am 12.10.2022. Bis zum 14.11.2022 haben sich 20 Planungsbüros für den Architektenwettbewerb angemeldet. Die erste Preisgerichtssitzung wird voraussichtlich Mitte März 2023 stattfinden. Zudem wurde auf Antrag des Gewerbevereins von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, für die Neue Mitte eine Weihnachtsbeleuchtung zu beschaffen. Diese soll der Belebung während der Advents- und Weihnachtszeit dienen. Die Beleuchtung wird in diesem Jahr erstmals verwendet. Alle anderen kurzfristigen Belebnungsmaßnahmen sind durch die Verwaltung in Bearbeitung und sollen mit Fristende des Förderprogramms (Ende 2023) abgeschlossen sein.

## **5.6 Umnutzung von Haushaltsmitteln**

**Vorlage: 349/2022**

### **Mitteilung:**

Bedingt der aktuellen Versorgungssituation von Gas- und Strommangellage und einem möglichen Blackout, werden die drei Feuerwehrgerätehäuser als zentrale Anlaufstationen im Katastrophenfall ausgestattet. Zwingend notwendig für eine derartige Nutzung ist vorrangig eine Einspeisemöglichkeit über externe Stromaggregate. Es hat sich kurzfristig ergeben, dass der Stadt über eine ansässige Firma drei Notstromaggregate mit ausreichender Leistung angeboten wurden. Diese Möglichkeit wurde sofort genutzt und eine Bestellung ausgelöst. Ein Gerät ist vorrätig und für die Zwei bestellten, Liefertermine von 3 Wochen zugesagt. Ebenso wurde ein Dieseltanklager (3000 Liter) mit elektrischer und manueller Pumpe bestellt. Somit ist die Versorgungssicherheit der Notstromaggregate sowie Einsatzfahrzeuge für einen gewissen Zeitraum sichergestellt. Die Haushaltsstelle IVHH 126-09, (12601) Anschaffung von Warningsirenen, wird im Haushaltsjahr 2022 nicht komplett verwendet werden. Die o.g. Anschaffungen werden daher über diese Haushaltsstelle abgerechnet.

## **5.7 Bachläufe / Hochwasserschutz**

**Vorlage: 351/2022**

### **Mitteilung:**

Bedingt der bisherigen Hochwassersituationen und Hochwasserschäden teilt die Verwaltung folgendes mit:

- Die Bachläufe und Stabrechen in den gefährdeten Bereichen unterliegen einer ständigen Kontrolle und werden mindestens einmal im Monat kontrolliert.
- Zusätzliche Kontrollen werden bei vorher gesagten Unwettern oder Starkregenereignissen durchgeführt.
- Bei Bedarf werden die Stabrechen von Hand oder mit schwerem Gerät gereinigt. Die Reinigung der Bachläufe erfolgt in Handarbeit.

Die entsprechenden Auswertungen aus Regie68 zu den Leistungen E61 Kontrolle/UH/Pflege Bachläufe und E14 Reinigung Bachläufe/Stabrechen sind beigefügt.

Unwetterwarnungen erhalten der Bauhofeinsatzleiter sowie der Fachbereichsleiter über den deutschen Wetterdienst, hessenWARN und KATWARN, sowie aus Funk- und Fernsehen.

In Bezug auf den letzten Hochwasserschaden in Westerfeld am 18.10.2022, wurden keinerlei Warnungen vorab ausgegeben. Es erfolgte nur lediglich in der Nacht eine Meldung vor möglichen Gewittern. Alle Stabrechen und Bachläufe wurden nachweislich am 10.10.2022 letztmalig kontrolliert.

Sämtliche Pflegearbeiten am und im Gewässer, sowie im Gewässerschutzstreifen werden vorab mit der UNB und UWB abgesprochen. Der machbare und mögliche Umfang wird auch mit diesen zusammen festgelegt. Es dürfen bedingt der Förderungen von EU- Wasserrahmenrichtlinie und Renaturierung, ohne Freigabe, keinerlei Arbeiten am Gewässer oder dem Gewässerrandstreifen ausgeführt werden.

Des Weiteren finden regelmäßig Bachschauen mit der UWB und auch Ortstermine mit der UNB statt. Gerade mit der UNB wurden in den letzten Wochen großflächige Rückschnitte im Bereich der Bachläufe festgelegt.

**5.8 Ev. Kita "Regenbogenland" Hausen-Arnsbach  
Vorläufige Abrechnung 2021  
Eine überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO  
Vorlage: 354/2022**

**Mitteilung:**

Der Verwaltung wurde am 08.11.2022 die vorläufige Abrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Ev. Kita Hausen vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach der Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsabläufe generiert werden können. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita- Abrechnung relevant sind.

Aus der Abrechnung ergibt sich für die Stadt Neu-Anspach eine Nachzahlung in Höhe von 37.078,77 €

Nach Rücksprache mit dem Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen erfolgt die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe aus den Erstattungen der Abrechnung vom VzF Taunus und der Ev. Kita Anspach für das Jahr 2021 und der Restbetrag von rund 13.700,00 € wird über die Mehreinnahmen der Gewerbesteuer gedeckt.

**5.9 Förderbescheid SWIM  
Vorlage: 359/2022**

**Mitteilung:**

Das Land Hessen hat im Rahmen des Förderprogramms „SWIM“ (Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm) einen Betrag von 427.000€ für die Sanierung des Waldschwimmbades bewilligt.

Die Landesförderung ergänzt die bereits bewilligten 500.000€ aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen aus den Bereichen Jugend, Sport und Kultur“.

Der Vorgang wird mit dem Erhalt der Förderbescheide verwaltungsintern an den LB technische Dienste und Landschaften zur Umsetzung des Projektes übergeben.

**5.10 Verzicht auf das Vorkaufsrecht für das Bauvorhaben "Lager und Baustoffhandel" auf dem Grundstück Gewerbegebiet im der Us  
Vorlage: 361/2022**

**Mitteilung:**

Herr Höser hat mit einer Mail vom 07.11.2022 erklärt, dass er und die Firma Bauzentrum RMB Jäger + Höser das Vorkaufsrecht, welches in der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 beschlossen wurde, nicht annehmen werde. Weitere Informationen sind der angehängten Mail zu entnehmen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Vorkaufsrecht für eine ca. 6.448 m<sup>2</sup> große Fläche in zukünftigen Gewerbegebieten weiterhin besteht.

Die Verwaltung hat sich bereits mit weiteren Interessenten für das Grundstück im Gewerbegebiet In der Us in Verbindung gesetzt.

6. **Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle**
7. **Anfragen und Anregungen**
8. **Sonstige Anfragen und Anregungen**

Sandra Zunke  
Stv. Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr  
Schriftführer